
S 16 R 3680/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	10.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	<ol style="list-style-type: none">1. Wird die Wirksamkeit einer fiktiven Berufungsrücknahme gemäß § 156 Abs. 2 SGG infrage gestellt, so ist der Rechtsstreit zunächst zu dieser Frage weiterzuführen. Bei wirksamer Rücknahmefiktion ist festzustellen, dass der Rechtsstreit erledigt ist.2. Eine Betreibensaufforderung kann auch die Vorlage einer Berufungsbegründung zum Gegenstand haben.3. Im Fall der Verfahrensfortführung mit anschließendem streitigen Feststellungsurteil, dass das Berufungsverfahren beendet ist, ist eine Kostenentscheidung nach § 193 SGG zu treffen. Die Regelung des § 156 Abs. 3 Satz 2 SGG betrifft diesen Fall nicht.
Normenkette	SGG § 156 Abs 2

1. Instanz

Aktenzeichen	S 16 R 3680/20
Datum	20.04.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 10 R 2512/23
Datum	16.11.2023

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Stuttgart vom 20.04.2021 ([L 10 R 1907/21](#)) gilt als zurückgenommen.

Außergerichtliche Kosten sind auch im zweiten Rechtszug nicht zu erstatten.

Tatbestand

Der Kläger begehrt der Sache nach die Fortführung des durch eine Berufungsacknahmefiktion beendeten Rechtsstreits ([L 10 R 1907/21](#)).

Der 1944 geborene Kläger bezieht von der Beklagten seit dem 01.02.2009 Altersrente und im übrigen seit mehreren Jahren Leistungen der Grundsicherung im Alter (s. Landessozialgericht â€œ LSG â€œ Baden-Württemberg 27.08.2014, [L 5 R 155/14](#); 08.12.2021, L 2 SO 897/21). Die Beklagte gewährt ihm im Rahmen der Rente auch einen Beitragszuschuss zur privaten Krankenversicherung. Ein Rechtsstreit des Klägers gegen die Landeshauptstadt S1 als Sozialhilfeträger wegen Übernahme von Beiträgen zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung hatte keinen Erfolg (s. LSG Baden-Württemberg 23.04.2015, L 7 SO 5932/10).â€

Mit Bescheid vom 10.01.2020 nahm die Beklagte eine Neuberechnung der Regelaltersrente des Klägers für die Zeit ab dem 01.01.2020 vor (Änderung des Zuschusses zur privaten Krankenversicherung nach Beitragssatzänderung; nunmehr 45,69 â€œ monatlich) und hob im Zuge dessen den vorangegangenen Bescheid hinsichtlich der Höhe des Zuschusses zur Krankenversicherung nach [â€œ 48](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) insoweit auf. Der dagegen vom Kläger unter dem 18.02.2020 erhobene, trotz Anknüpfung nicht begründete, Widerspruch hatte nach Sachprüfung der Beklagten keinen Erfolg (Widerspruchsbescheid vom 12.08.2020).

Dagegen erhob der Kläger am 10.09.2020 beim Sozialgericht Stuttgart (SG) â€œ vorsorglich zur Wahrung der Fristâ€œ Klage. Er wolle zunächst die Antwort der Beklagten auf seinen dortigen Antrag vom 07.09.2020 auf â€œ Rücknahme des rechtswidrigen nicht begründeten Verwaltungsaktesâ€œ abwarten.

Während des Klageverfahrens berechnete die Beklagte mit Bescheid vom 23.12.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 30.06.2021 die Altersrente des Klägers für die Zeit ab dem 01.01.2021 neu (Änderung des Zuschusses zur privaten Krankenversicherung nach erneuter Beitragssatzänderung; nunmehr 47,87 â€œ monatlich). Auch dagegen hatte der Kläger Widerspruch erhoben und mitgeteilt, dass ihm eine Begründung â€œ verwehrtâ€œ sei, da er nicht erkennen könne, dass der â€œ rechtswidrige nicht begründete Verwaltungsaktâ€œ zurückgenommen worden sei.

Nach Aufforderung des SG, die Klage zu begründen bzw. mitzuteilen, warum der Bescheid vom 10.01.2020 fehlerhaft sein solle (Verfügungen vom 08.12.2020 und 30.03.2021) thematisierte der Kläger u.a., dass ein â€œ der Rentenversicherungâ€œ in Kopie im April 2009 übersandter â€œ Antrag auf Entrichtung freiwilliger Beiträgeâ€œ an das Bezirksamt S2 nicht an das Personalamt der Landeshauptstadt S1 weitergeleitet worden sei, ebenso wenig wie ein Antrag auf â€œ Vorschussleistung nach â€œ 42 SGB Iâ€œ. Grundlage dessen sei ein â€œ Betreuungsauftrag mit Bescheid der Kriegsopferfürsorgeâ€œ sowie eine

âZusage der Stadt nach erhobener Feststellungsklageâ beim Verwaltungsgericht, die er âzurÃ¼ckziehenâ solle, gewesen. In âTreu und Glaubenâ sei er âder Hoffnung auf Leistungen der Stadt dem Versprechen der Stadt gefolgtâ, das dann aber nicht umgesetzt worden sei; er habe keinerlei Nachricht mehr erhalten, obwohl er auch âden Antrag auf Vorschussleistungâ gestellt habe. Er werde massiv âunter Druck gesetzt (erpresst)â, einen Antrag auf Grundsicherung zu stellen, âauf deren Grundlage seine AntrÃ¤ge umgedeutet worden seienâ. Auch liege ein Beratungsverschulden hinsichtlich freiwilliger BeitrÃ¤ge âbis zur Ausgestaltung eines Arbeitsvertragesâ vor, da die Stadt Ã¼ber ihn verfÃ¼gt und somit die âFunktion eines Arbeitgebersâ fÃ¼r erbrachte Leistungen âim Auftrag der KriegsopferfÃ¼rsorgeâ fÃ¼r die Betreuung seines Bruders nach dessen vorzeitiger Entlassung aus der Bundeswehr trotz Antrag auf Kriegsdienstverweigerung und zweimaliger Einberufung und Verlust seiner Anstellungen in Deutschland und der Schweiz ausgeÃ¼bt habe. Die Beklagte habe ihm ânach erfolgter Zahlung der freiwilligen BeitrÃ¤geâ eine monatliche Altersrente von 1.800 â errechnet. Auch bestehe eine Informationspflichtverletzung.

Nach AnhÃ¶rung der Beteiligten wies das SG die Klage mit Gerichtsbescheid vom 20.04.2021 ab. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte es aus, dass der angefochtene Bescheid vom 10.01.2020 nicht zu beanstanden sei; entgegenstehende GrÃ¼nde habe der KlÃ¤ger auch nicht genannt. Sein Ã¼briges Vorbringen lasse keinen Zusammenhang mit diesem Bescheid der Beklagten erkennen, sondern betreffe das VerhÃ¤ltnis des KlÃ¤gers zur Landeshauptstadt S1 im Zusammenhang mit der dortigen Zahlung von freiwilligen BeitrÃ¤gen.

Gegen den ihm am 28.04.2021 zugestellten Gerichtsbescheid legte der KlÃ¤ger am 27.05.2021 beim SG Berufung ein ([L 10 R 1907/21](#)). Er erklÃ¤rte dabei, dass âdie BegrÃ¼ndungâ in einem âgesonderten Schriftsatzâ ergehen werde. Mit VerfÃ¼gung vom 15.06.2021 wurde der KlÃ¤ger gebeten, seine BerufungsbegrÃ¼ndung binnen vier Wochen vorzulegen und mit VerfÃ¼gung vom 14.07.2021 wurde er an seine BerufungsbegrÃ¼ndung erinnert. Mit Schreiben vom 15.07.2021 bat er â ohne weitere BegrÃ¼ndung â um âwohlwollendeâ VerlÃ¤ngerung der Frist âfÃ¼r die Ãbersendung der BerufungsbegrÃ¼ndungâ. Ihm wurde sodann die Frist zur Vorlage der BerufungsbegrÃ¼ndung bis 16.08.2021 verlÃ¤ngert. Mit Schreiben vom 16.08.2021 â bei Gericht per Telefax am 17.08.2021 eingegangen â ersuchte der KlÃ¤ger erneut um FristverlÃ¤ngerung und gab zur BegrÃ¼ndung an: âwegen Anwaltssuche in K1 vor dem Verfahren des Bundesgerichtshofs und eines umfangreichen Schriftsatzesâ. Die Frist zur BerufungsbegrÃ¼ndung wurde bis 25.09.2021 verlÃ¤ngert (s. VerfÃ¼gung vom 19.08.2021). Mit Schreiben vom 25.09.2021 beantragte der KlÃ¤ger schlieÃlich erneut die VerlÃ¤ngerung der Frist. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte er dieses Mal aus, dass inzwischen eine Berliner Firma mit âTricksen und TÃ¼schenâ Forderungen an seinen Bruder gestellt habe und diese Firma auch nicht davor zurÃ¼ckschrecke, diese mittels gerichtlichem Mahnbescheid einzufordern. Daraufhin wurde dem KlÃ¤ger mitgeteilt, dass die Frist zur BegrÃ¼ndung der Berufung letztmalig bis 14.10.2021 verlÃ¤ngert werde (VerfÃ¼gung vom 30.09.2021). Mit Schreiben vom 14.10.2021 erbat der KlÃ¤ger

â zur Fertigstellung der BegrÃ¼ndung seiner Berufungsklageâ â ohne weitere BegrÃ¼ndung â eine wohlwollende FristverlÃ¤ngerung â von ca. 1Ã Wocheâ.

Mit Schreiben vom 10.11.2021 teilte der KlÃ¤ger sodann mit, dass ihm das Inkassounternehmen der E1 zwischenzeitlich eine unberechtigte Forderung gestellt habe. Er schilderte in diesem Zusammenhang einen â nach seiner eigenen Wortwahl â â zweifelhaften Sachverhaltâ, weswegen er gezwungen gewesen sei, das Amtsgericht S1 einzuschalten. Jetzt sei ihm unter GewÃ¤hrung einer â Notfristâ von zwei Wochen aufgegeben worden, zu einem anwaltlichen Schreiben Stellung zu nehmen. FÃ¼r diesen â zur Unzeit abgenÃ¶tigten Zeitaufwandâ bitte er um â wohlwollendes VerstÃ¤ndnisâ. Er werde â danach unverzÃ¼glich an seiner BegrÃ¼ndung fÃ¼r das Landessozialgericht weiterarbeitenâ.

Mit Schreiben vom 15.03.2022 â bei Gericht am 17.03.2022 eingegangen â erklÃ¤rte der KlÃ¤ger sodann, dass er â als Folge der unterlassenen Entrichtung der RentenversicherungsbeitrÃ¤ge an die Deutsche Rentenversicherungâ seinen Beitragsverpflichtungen gegenÃ¼ber der H1 Krankenversicherung a.G. nicht mehr habe nachkommen kÃ¶nnen und mit einem â nicht unerheblichen BeitragsrÃ¼ckstand bis zur Zwangsvollstreckung getriebenâ worden sei. Daher habe er an seiner BerufungsbegrÃ¼ndung nicht mehr weiterarbeiten kÃ¶nnen, was er aber tun werde, sobald ihm die Gelegenheit â gebotenâ werde.

Der Berichterstatter des Senats gab dem KlÃ¤ger mit VerfÃ¼gung vom 21.03.2022 (am 23.03.2022 mittels Postzustellungsurkunde zugestellt) auf, seine Berufung nunmehr zu begrÃ¼nden, einen sachdienlichen Antrag zu stellen und diejenigen Tatsachen mitzuteilen, die geeignet seien, die Fehlerhaftigkeit der angefochtenen Entscheidungen zu begrÃ¼nden. Er wies den KlÃ¤ger unter Benennung der Regelung des [Ã 156 Abs. 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) darauf hin, dass, sollte er dieser Betreibensaufforderung nicht nachkommen, die Berufung als zurÃ¼ckgenommen gelte und der Senat davon ausgehe, dass an der FortfÃ¼hrung des Berufungsverfahrens kein Interesse mehr bestehe, wenn das Verfahren ab Zustellung dieser VerfÃ¼gung lÃ¤nger als drei Monate nicht betrieben werde.

Mit Schreiben vom 05.04.2022 â bei Gericht per Telefax am 14.04.2020 eingegangen â teilte der KlÃ¤ger mit, dass er â bis 24.03.22 mit einer extrem ausfÃ¼hrlichen Stellungnahme an den Bundesgerichtshof beschÃ¤ftigtâ gewesen sei. AuÃerdem sei er wegen der an ihn gerichteten Forderungen (â E1â, â b1â) â gesundheitlichen Belastungenâ ausgesetzt. Auch habe er sich mit den Forderungen seines privaten Krankenversicherungsunternehmens â auseinanderzusetzenâ. Er werde â jetzt unverzÃ¼glichâ nach â seiner Genesungâ an der BerufungsbegrÃ¼ndung weiterarbeiten. Der Berichterstatter wies den KlÃ¤ger darauf hin (VerfÃ¼gung vom 25.04.2022), dass es bei den bereits erteilten Hinweisen verbleibe. Mit Telefaxschreiben unter dem 30.04.2022 verwies der KlÃ¤ger auf Zwangsvollstreckungsverfahren gegen sich und meinte, dass er â nichts lieber getanâ hÃ¤tte, als seine BegrÃ¼ndung â fortzusetzenâ, an der er gehindert gewesen sei. â Nunâ hÃ¤tten sich â seine Beschwerden seit 08.04.22 bestÃ¤tigt und verschlimmertâ. Er Ã¼bersandte dazu eine

Bescheinigung der Hautärzte Innenstadt S1, aus der sich ergibt, dass der Kläger wegen einer akuten Hauterkrankung anamnestisch am 08.04.2022 in der dortigen Praxis gewesen sei.

Mit Veröffentlichung des Berichterstatters vom 06.05.2022 wurde der Kläger unter Hinweis und unter Bezugnahme auf die Veröffentlichung vom 21.03.2022 darauf aufmerksam gemacht, dass es sich bei der dort genannten Frist um eine Ausschlussfrist handele, die insbesondere nicht verlängerbar sei.

Mit Telefaxschreiben vom 20.05.2022 brachte der Kläger sein aufrichtiges Bedauern zum Ausdruck, dass er noch keine Berufungsbegründung liefern könne. Er verwies erneut auf seine Streitigkeiten mit den Energieversorgern und seinem privaten Krankenversicherungsunternehmen sowie auf ein amtsgerichtliches Verfahren. Den letzten Schriftsatz habe er dem BGH in Sachen Besorgnis der Befangenheit und unterlassener Selbstanzeige mit deren Folgen geliefert. Er bitte nun um Fürsorgepflicht, Sicherstellung seines rechtlichen Gehörs sowie darum, das Verfahren einstweilig ruhen zu lassen, um nicht ständig eine Verlängerung beantragen zu müssen. All seine Belastungen führten auch dazu, dass seine Haut hierauf reagiere.

Daraufhin wies der Berichterstatter des Senats den Kläger erneut auf die Veröffentlichung vom 21.03.2022 hin und darauf, dass ihm bereits mitgeteilt worden sei, dass eine Verlängerung der dort genannten Frist von Gesetzes wegen nicht in Betracht komme (Veröffentlichung vom 24.05.2022).

Der Kläger wandte sich sodann wiederum an den Senat (Schreiben vom 28.05.2022), erkundigte sich nach der gesetzlichen Grundlage und den Zusammenhang der Veröffentlichung vom 21.03.2022 und nach seinem Ruhesantrag. Da er mit seiner Begründung schon begonnen habe, diese aber leider habe unterbrechen müssen, werde er sie alsbald liefern.

Mit Berichterstatterveröffentlichung vom 02.06.2022 wurde dem Kläger unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Veröffentlichung vom 21.03.2022 mitgeteilt, dass die gesetzliche Grundlage für die Betreibensaufforderung dieser Veröffentlichung zu entnehmen sei, dass wie ebenfalls schon mitgeteilt eine Verlängerung der dort gesetzten Frist, da Ausschlussfrist, nicht in Betracht komme und damit ebenso wenig ein Ruhen oder dergleichen und dass der Kläger entsprechend der Veröffentlichung vom 21.03.2022 weiterhin bis zum Ablauf des 23.06.2022 Gelegenheit habe, der Betreibensaufforderung nachzukommen.

Mit Beschluss vom 30.06.2022 stellte der Senat durch den Berichterstatter auf der Grundlage des [ÄSÄ 156 Abs. 2 Satz 3 SGG](#) (deklaratorisch) fest, dass die Berufung als zurückgenommen gelte. Dieser Beschluss wurde dem Kläger am 02.07.2022 zugestellt.

Mit Schreiben vom 28.06.2022 (bei Gericht am 01.07.2022 eingegangen) erkundigte sich der Kläger nach seinem Ruhesantrag und verwies auf die

Regelung des [Â§ 224 Abs. 2](#) der Zivilprozessordnung (ZPO) sowie auf Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Zu einer Ausschlussfrist habe er keine Kommentierung finden können, wohl aber Rechtsprechung und Literatur zur Verlängerung von Fristen. Die Möglichkeit der Verkürzung gesetzlicher Fristen sei in der VwGO nicht vorgesehen.

Der (vormalige) Senatsvorsitzende teilte dem Kläger daraufhin abschließend mit (Verfügung vom 05.07.2022), dass [Â§ 156 Abs. 2 Satz 1 SGG](#) eine gesetzliche Ausschlussfrist enthalte, die nicht durch das Gericht verlängert werden könne. Danach gelte die Berufung als zurückgenommen, wenn der Berufungskläger das Verfahren trotz Aufforderung des Gerichts länger als drei Monate nicht betreibe. Diese Ausschlussfrist sei vorliegend maßgeblich und auf die Regelung in [Â§ 156 Abs. 2 Satz 1 SGG](#) sei der Kläger bereits mit Verfügung vom 21.03.2022 hingewiesen worden.

Mit Schreiben vom 10.08.2023 (bei Gericht per Telefax am 29.08.2023 eingegangen) hat der Kläger geltend gemacht, dass seine Berufung am 30.06.2022 ohne mündliche Verhandlung als zurückgenommen festgestellt worden sei. Dies bedeute eine Verletzung des rechtlichen Gehörs, weswegen er eine mündliche Verhandlung beantrage.

Der Senat hat dem Kläger im Anschluss daran mitgeteilt (nunmehr unter dem Az. [L 10 R 2512/23](#)), dass sein Begehren als Antrag auf Fortführung des Berufungsverfahrens [L 10 R 1907/21](#) angesehen werde.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

das Berufungsverfahren [L 10 R 1907/21](#) fortzuführen und den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Stuttgart vom 20.04.2021 sowie den Bescheid der Beklagten vom 10.01.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 12.08.2020 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält den angefochtenen Gerichtsbescheid für zutreffend und hat hinsichtlich der Fortführung des Berufungsverfahrens von einer weiteren Stellungnahme abgesehen.

Zur weiteren Darstellung des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Verwaltungsakte der Beklagten sowie die Prozessakten erster und zweiter Instanz (einschließlich [L 10 R 1907/21](#)) verwiesen.

Entscheidungsgründe

Der Senat konnte in der mündlichen Verhandlung am 16.11.2023 in Abwesenheit der Beteiligten über das Begehren des Klägers entscheiden, da sie ordnungsgemäß zum Termin geladen und in der Ladung darauf hingewiesen worden sind, dass auch im Falle des Ausbleibens von Beteiligten bzw.

Bevollmächtigten Beweis erhoben, verhandelt und entschieden werden kann (vgl. [Â§ 110 Abs. 1 Satz 2 SGG](#)).

Gemäß [Â§ 156 Abs. 2 Satz 1 SGG](#) gilt die Berufung als zurückgenommen, wenn der Berufungskläger das Verfahren trotz Aufforderung des Gerichts länger als drei Monate nicht betreibt. Der Berufungskläger ist in der Aufforderung auf die Rechtsfolgen hinzuweisen, die sich aus Satz 1 und gegebenenfalls aus [Â§ 197a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) i.V.m. [Â§ 155 Abs. 2 VwGO](#) ergeben ([Â§ 156 Abs. 2 Satz 2 SGG](#)). Das Gericht stellt durch Beschluss fest, dass die Berufung als zurückgenommen gilt ([Â§ 156 Abs. 2 Satz 3 SGG](#)). Hierfür ist gemäß [Â§ 155 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGG](#) der Berichterstatter zuständig, wenn ein solcher bestellt ist. Der Beschluss ist deklaratorischer Natur, da die Rücknahmefiktion bei Vorliegen der Voraussetzungen ipso iure eintritt (zu allem s. nur Bundessozialgericht BSG 08.12.2020, [B 4 AS 280/20 B](#), in juris, Rn. 7 m.w.N.).

Auf der Grundlage dessen und der an den Kläger gerichteten Betreibensaufforderung vom 21.03.2022 (dem Kläger am 23.03.2022 zugestellt) hat der Senat vorliegend durch den Berichterstatter mit Beschluss vom 30.06.2022 festgestellt, dass die Berufung des Klägers ([L 10 R 1907/21](#)) als zurückgenommen gilt.

Der am 29.08.2023 bei Gericht eingegangene Antrag des Klägers vom 10.08.2023 auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung ist bei dieser Sachlage worauf der Kläger vorab hingewiesen worden ist zu seinen Gunsten als Antrag auf Fortführung des Berufungsverfahrens [L 10 R 1907/21](#) auszulegen ([Â§ 123 SGG](#)), weil andernfalls gerade in Ansehung der Beendigung des Berufungsverfahrens mit Verlust des Rechtsmittels ([Â§ 156 Abs. 3 Satz 1 SGG](#)) von vornherein keine Grundlage für die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Senat bestünde.

Bei einem Antrag auf Fortführung des Berufungsverfahrens hat das Rechtsmittelgericht das Berufungsverfahren in der Sache fortzuführen, wenn die Voraussetzungen der Berufungsrücknahmefiktion nicht vorliegen, oder wie vorliegend durch Urteil (bzw. ggf. durch Beschluss nach [Â§ 153 Abs. 4 SGG](#)) festzustellen, dass die Berufung als zurückgenommen gilt, das Berufungsverfahren also beendet ist (vgl. dazu nur BSG 08.12.2020, [B 4 AS 280/20 B](#), a.a.O.; 19.03.2020, [B 4 AS 4/20 R](#), in juris, Rn. 18 m.w.N.).

Der Senat lässt vorliegend offen, ob der vom Kläger unter dem 10.08.2023 ein Jahr nach Zustellung des Beschlusses vom 30.06.2022 am 02.07.2022 gestellte Antrag wegen Verwirkung bereits unzulässig ist (in diesem Sinne LSG Niedersachsen-Bremen 11.06.2020, [L 15 AS 281/18](#), in juris, Rn. 20 f.; krit. dazu Burkiczak in jurisPK-SGG, 2. Aufl. 2022, [Â§ 156 Rn. 107 f. m.w.N.](#), Stand 10.07.2023 und [Â§ 102 Rn. 116.2](#), Stand 06.10.2023; wie hier offenlassend auch BSG 08.12.2020, [B 4 AS 280/20 B](#), a.a.O. Rn. 7). Denn eine Fortführung des Berufungsverfahrens [L 10 R 1907/21](#) kommt jedenfalls in der Sache nicht in Betracht, weil die Berufung des Klägers als zurückgenommen gilt.

Die Berufungsrücknahmefiktion des [Â§ 156](#) Abs. 2 Satz 1 SGG, die der Verfahrensbeschleunigung dienen und damit zur Entlastung der Landessozialgerichte beitragen soll (BSG 08.12.2020, [B 4 AS 280/20 B](#), a.a.O. Rn. 9 unter Hinweis auf [BT-Drs. 17/6764, S. 27](#)), setzt zunächst voraus, dass die Dreimonatsfrist durch eine gerichtliche Betreibensaufforderung in Gang gesetzt worden ist.

Zum Zeitpunkt der Betreibensaufforderung müssen bestimmte, sachlich begründete Anhaltspunkte für einen Wegfall des Rechtsschutzinteresses des Berufungsklägers bestehen, ohne dass es auf die Gründe dieses fehlenden Interesses ankommt (BSG a.a.O. Rn. 8). Unter anderem kann die Nichtvorlage einer Berufungsbegründung Anlass für und die Aufforderung zur Vorlage einer solchen Gegenstand einer Betreibensaufforderung sein. Bei der Klärung des Gegenstands der Berufung und der wesentlichen Einwendungen ist der Kläger nicht von Mitwirkungsobliegenheiten freigestellt (arg. ex [Â§ 151 Abs. 3 SGG](#)). Die fehlende Vorlage einer Berufungsbegründung kann insbesondere dann Anlass für eine Betreibensaufforderung sein, wenn die Berufungsbegründung trotz Anknüpfung oder trotz Fristsetzung nicht vorgelegt wird (zu allem s. nur BSG a.a.O. Rn. 13 m.w.N., auch zur Rspr. des Bundesverfassungsgerichts – BVerfG –).

Diese Voraussetzungen für eine Betreibensaufforderung lagen hier vor. Der Kläger hatte bereits mit Einlegung seiner Berufung Ende Mai 2021 ausdrücklich eine Begründung angekündigt und diese Anknüpfung in der Folge immer wiederholt, obgleich ihn der Senat mehrmals erinnerte und ihm auch mehrmals die reklamierten Fristverlängerungen gewährte. Er hatte im Zeitraum von Ende Mai 2021 bis zum 21.03.2022 – also fast ein Jahr lang – hinreichend Gelegenheit, sein Rechtsmittel entsprechend seiner Anknüpfung zu begründen. Dass dazu auch hinreichend Anlass vorlag, ergibt sich schon daraus, dass erhebliche Zweifel daran bestanden, welches Ziel der Kläger mit seinem Rechtsmittel überhaupt verfolgte und wogegen er sich genau wandte, nachdem das SG ihn in der angefochtenen Entscheidung darauf hingewiesen hatte, dass sein sachlich-inhaltliches Vorbringen – das der Kläger auch im SG-Verfahren trotz entsprechender Anknüpfung erst nach mehrmaliger Aufforderung und auch erst nach Anknüpfung, den Rechtsstreit durch Gerichtsbescheid zu entscheiden, artikulierte – keinerlei Bezug gerade zur Beklagten und zu dem von ihr erlassenen und angefochtenen Bescheid vom 10.01.2020 (in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 12.08.2020) erkennen lasse.

Die Einlassungen des Klägers im seinerzeitigen Berufungsverfahren auf die wiederholten Aufforderungen des Senats, seine (angekündigte) Berufungsbegründung vorzulegen, beschränkten sich ausschließlich auf immer neue, pauschale Begründungen, warum er zeitlich noch nicht dazugekommen sei, seine Berufungsbegründung abzuliefern, wobei er auch die von ihm selbst reklamierten Fristverlängerungen verstreichen ließ und die von ihm angegebenen – Verhinderungsgründe – überwiegend nicht einmal ansatzweise nachvollziehbar waren (namentlich Angabe im Schreiben vom 10.11.2021, er müsse innerhalb einer – Notfrist von zwei Wochen – in einem Verfahren vor dem Amtsgericht zu etwas Stellung nehmen, dann aber erst wieder

Reaktion gegenüber dem Senat Mitte März 2022 mit einer neuen Begründung). Dieses gesamte, oben im Tatbestand im Einzelnen dokumentierte, Verhalten des Klägers im Berufungsverfahren zwischen der Berufungseinlegung am 27.05.2021 und der Betreibensaufforderung vom 21.03.2022 legte den Gedanken nahe, dass es dem Kläger nur noch darum ging, das Berufungsverfahren irgendwie am Laufen zu halten und dass er an der Fortführung kein wirkliches Interesse hatte.

In einem solchen Fall ist das Berufungsgericht zur Klärung dieser Frage durch Aufforderung zur Vorlage einer Berufungsbegründung berechtigt, bevor es eine Sachprüfung aufnimmt; die personellen Ressourcen der Justiz müssen so eingesetzt werden, dass möglichst viele Verfahren einerseits zeitsparend, andererseits in einem rechtsstaatlichen Anforderungen genügenden Rahmen behandelt und entschieden werden (BSG a.a.O. Rn. 15 m.w.N. zur Rspr. des BVerfG).

Es ist vorliegend auch weder ersichtlich noch dargetan, warum es dem Kläger nicht möglich oder nicht zumutbar gewesen sein sollte, eine zumindest kurze Berufungsbegründung vorzulegen, zumal er gerade in der Lage war, seine Verhinderungsgründe breit darzulegen.

Nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung stellt es keine unzumutbare, aus Sachgründen nicht mehr zu rechtfertigende Erschwerung des Rechtsschutzes dar, wenn einem Berufungsführer angesonnen wird, die Gründe für die Einlegung seines Rechtsmittels darzutun, und das Verfahren als erledigt angesehen wird, wenn er innerhalb einer Frist von drei Monaten diesem Ansinnen nicht nachgekommen ist. Eine Berufungsbegründung wird auch nicht dadurch entbehrlich, dass bereits eine erstinstanzliche Entscheidung vorliegt, denn gerade diese Entscheidung bewirkt eine Zäsur und gibt den Beteiligten Anlass und Gelegenheit, die Argumente des SG zu wägen und über die Fortführung des Verfahrens zu befinden (BSG a.a.O.), zumal wenn wie hier schon das Erstgericht den Kläger darauf hingewiesen hatte, dass sein Vorbringen keinen konkreten Bezug zu den angefochtenen Verwaltungsentscheidungen erkennen lasse.

Die Betreibensaufforderung vom 21.03.2022 genigte auch den an sie zu stellenden Anforderungen. Sie benannte den Anlass für die fehlende Berufungsbegründung -, forderte zur Vorlage derselben auf und wies auf die Rechtsfolgen nämlich die Berufungsrücknahmefiktion im Fall der Nichtvorlage innerhalb der Frist von drei Monaten nach Zugang des Schreibens hin. Eines Hinweises auf eine Kostenfolge bedurfte es nicht, da es sich nicht um ein nach [Â§ 197a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) kostenpflichtiges Verfahren handelt (zu allem s. nur BSG a.a.O. Rn. 18 m.w.N.).

Die Betreibensaufforderung setzt eine gesetzliche Frist in Gang und ist daher gemäß [Â§ 63 Abs. 1 Satz 1 SGG](#) zuzustellen, was vorliegend geschah (mittel Postzustellungsurkunde am 23.03.2022). Die Dreimonatsfrist endete mithin gemäß [Â§ 64 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 SGG](#) mit Ablauf des 23.06.2022.

Der Klager betrieb das Verfahren binnen der durch die Betreibensaufforderung in Gang gesetzten Frist nicht. Den Mastab bildet insofern insbesondere die Betreibensaufforderung selbst (BSG a.a.O. Rn. 21). Die (auch weiterhin angeklandigte) Berufungsbegrundung gab der Klager bis zum Ablauf der Frist am 23.06.2023 nicht ab, sondern brachte weitere, nicht nachvollziehbare (namentlich  mit einer extrem ausfuhrlichen Stellungnahme an den Bundesgerichtshof beschaftigt, einmaliger Hautarztbesuch am 08.04.2022) Grunde vor, warum er daran gehindert sei. Inhaltliche Ausfuhrungen zu seiner Berufung bzw. dazu, was an der angefochtenen Verwaltungsentscheidung bzw. dem Gerichtsbescheid des SG falsch sein sollte und was er eigentlich von der Beklagten genau begehrte, hat der Klager zu keinem Zeitpunkt im Berufungsverfahren geliefert.

Bei der Frist nach [ 156 Abs. 2 Satz 1 SGG](#) handelt es sich im brigen um eine gesetzliche Ausschlussfrist (BSG a.a.O. Rn. 22), die nicht verlangert werden kann (s. dazu nur Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, SGG, 14. Aufl. 2023,  64 Rn. 2; Littmann in Berchtold, SGG, 6. Aufl. 2021,  64 Rn. 2 m.w.N.), worauf der Klager vor Fristablauf ausdrucklich hingewiesen wurde, ebenso wie darauf, dass ein Ruhen des Verfahrens nicht in Betracht kam, zumal die Voraussetzungen dafur ([ 202 Satz 1 SGG](#) i.V.m. [ 251 Satz 1 ZPO](#)) zu keinem Zeitpunkt vorlagen.

Der Hinweis des Klagers (nach Fristablauf) auf [ 224 Abs. 2 ZPO](#), [ 124a Abs. 3 Satz 3](#) und [ 139 Abs. 3 Satz 3 VwGO](#) sowie auf die in seinem Schreiben vom 28.06.2022 angefuhrten Fundstellen liegt ganzlich neben der Sache und seine Behauptung, ihm sei kein rechtliches Gehor gewahrt worden, entbehrt jeglicher Grundlage; das Gegenteil ist vielmehr der Fall.

Gilt die Berufung des Klagers somit kraft Fiktion als zuruckgenommen ([ 156 Abs. 2 Satz 1 SGG](#)), hat dies den Verlust des klagerischen Rechtsmittels zur Folge ([ 156 Abs. 3 Satz 1 SGG](#)); damit entfiel die Rechtshangigkeit ex nunc und der angefochtene Gerichtsbescheid des SG wurde rechtskraftig ([ 141 Abs. 1 Nr. 1 SGG](#); statt vieler nur Burkiczak in jurisPK-SGG, a.a.O.,  156 Rn. 88, 88.2, 90 f. m.w.N.; Binder in Berchtold, a.a.O.,  156 Rn. 17).

Die Kostenentscheidung beruht auf [ 183 Satz 1](#) i.V.m. [ 193 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 SGG](#). Die Regelung des [ 156 Abs. 3 Satz 2 SGG](#) betrifft nicht den Fall der hier vorliegenden Verfahrensfortfuhrung mit anschlieendem streitigen Feststellungsurteil, dass das Berufungsverfahren beendet ist. Insoweit greift vielmehr der Regelfall des [ 193 Abs. 1 Satz 1 SGG](#), dass das Gericht (von Amts wegen) im Urteil zu entscheiden hat, ob und in welchem Umfang die Beteiligten einander Kosten zu erstatten haben.

Grunde fur die Zulassung der Revision liegen nicht vor.



Erstellt am: 12.01.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024